

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 1 / 2016

Aufsicht bei Internetnutzung durch minderjähriges Kind

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind Eltern verpflichtet, die Nutzung des Internets durch ihr minderjähriges Kind zu beaufsichtigen, damit Urheberrechtsverletzungen und damit eine Schädigung Dritter durch die Teilnahme des Kindes an Tauschbörsen verhindert wird.

Ist das Kind normal entwickelt, soll heißen, es befolgt in der Regel grundlegende Ge- und Verbote, reicht es, wenn hierzu die Eltern das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und eine Teilnahme hieran verbieten.

Allerdings reicht es nicht, wenn die Eltern nur die Befolgung allgemeiner Regeln zu einem ordentlichen Verhalten verlangen.

(BGH, Urteil v. 11.06.2015 – I ZR 7/14)

Restschuldbefreiung auch bei unterbliebener Zahlung für Wohnungsnutzung

Der Schuldner als Eigentümer seiner Wohnung wird oftmals vom Insolvenzverwalter aufgefordert, für die Nutzung seiner Eigentumswohnung eine Entschädigung an die Masse zu zahlen. Unterlässt er dies, muss er nicht mit der Versagung der Restschuldbefreiung rechnen. Die Entschädigungszahlung ist nämlich keine Mitwirkungspflicht, bei deren Verletzung die Restschuldbefreiung zu versagen wäre.

(BGH, Beschluss v. 19.11.2015 – IX ZB 59/14)

Geld für die Unsterblichen

Was gibt es nicht alles im täglichen Leben !?

Ein Ehepaar stand metaphysischen Ideen sehr aufgeschlossen gegenüber. Es lernte eines Tages einen Mann kennen und alle bauten ein sehr inniges freundschaftliches Verhältnis auf. Der Neue erklärte dem befreundeten Paar, er sei „Adept“ und könne daher mit den „Unsterblichen“ in Kontakt treten, auch physisch real, um ihnen Dinge zu übergeben. Äußerst beeindruckt wurde das Ehepaar „Meisterschüler“ des „Adepten“. Vielleicht könnte er ihnen den rechten Weg weisen.

Wenn man der Menschheit Gutes tun möchte, ist das jedoch nicht ganz billig. Also sollten die Schüler ihrem Meister zu treuen Händen den „Zehnten“ spenden, damit er Diesen an die „Unsterblichen“ weiterleiten könne. Beim „Zehnten“ handelte es sich um 10 % des monatlichen Einkommens der „Meisterschüler“, welches die „Unsterblichen“ zum Wohle der Menschheit einsetzen sollten.

Als die „Meisterschüler“ von der Ex-Frau des Meisters erfuhren, dass der Kontakt zu den „Unsterblichen“ wohl doch nicht ganz so toll ist, waren bereits über 100.000 Euro vom Meister verprasst!

Also zogen die „Meisterschüler“ gegen den Meister vor Gericht – und gewannen. Zwar war das Gericht etwas verwundert, warum das Paar die außergewöhnlichen Fähigkeiten ihres Meisters nicht mal kritisch hinterfragt habe. Letztlich glaubte es aber dem Paar, dass ihr Glaube stark genug war und sie deshalb vom

PURSCHWITZ

RECHTSANWALT

Meister hinters Licht geführt werden konnten. Es verurteilte den Meister zum Schadenersatz wegen Betrug.
(OLG München, Urteil v. 10.12.2015, 14 U 915/15)

Anfechtbarkeit von Ratenzahlungen

Vorsicht ist geboten beim Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Schuldner bereits mehrfach fruchtlos gemahnt wurde und Zahlungszusagen beispielsweise gegenüber dem vom Gläubiger beauftragten Inkassobüro nicht eingehalten hat. Folgt dann vom Schuldner gegenüber dem Gläubiger die Bitte auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung, kann hieraus eine Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners konstruiert werden. Im Falle der Insolvenz des Schuldners könnte dann der Insolvenzverwalter die erfolgten Zahlungen anfechten.
(BGH, Beschluss v. 24.09.2015, IX ZR 308/14)

Zuweisung der Ehewohnung vor Ablauf des Trennungsjahres

Gerichte haben darauf zu achten, dass vor Ablauf des Trennungsjahres regelmäßig keine Verhältnisse geschaffen oder gefördert werden, die den Chancen einer Versöhnung der Ehegatten im Wege stehen. Auch und gerade bei der Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehepartner während des Getrenntlebens ist in der Abwägung dieser Gesichtspunkt zu beachten. Selbst Alleineigentum eines Ehegatten führt nicht zwangsläufig zum Ausschluss der Mitnutzung des anderen Ehegatten.
(OLG Karlsruhe, Beschluss v. 10.07.2015, 18 UF 76/15)

Die Drohne

Im Zeitalter der Technik ist man scheinbar nirgends sicher.

Auch eine Frau hatte sich gerade im heimischen Garten nieder gelassen, um sich in der Sonne bräunen zu lassen. Ein verdächtiges Motorengeräusch nahm dann jedoch ihre Aufmerksamkeit in Anspruch. Ein unbekanntes Flugobjekt näherte sich ihrer Liege, umkreiste sie und nahm dann Kurs Richtung Nachbargrundstück.

Der Nachbar freute sich gewaltig, hatte sein Flugobjekt, eine selbstgebastelte Drohne mit Kamerafunktion, doch die Nachbarin auf Zelluloid gebannt. Die fand das hingegen gar nicht lustig und da sie eine Fortsetzung der Flugshow verhindern wollte, bemühte sie das Gericht und bekam Recht. Zwar ist der Luftraum über der Nachbarin frei und auch eigenwillige Hobbys seien durch die allgemeine Handlungsfreiheit geschützt, aber der Überflug des Grundstückes mit Lieferung von Bildern in Echtzeit ging selbst dem Gericht zu weit.
(AG Potsdam, Urteil v. 16.04.2015, 37 C 454/13)

Witz des Monats

Heini, Gerd und Emil sind zum Vaterschaftsprozess vorgeladen.

Heini: "Ich habe eine prima Idee: Wenn wir alle die Vaterschaft anerkennen, kann uns gar nichts passieren!"

Die beiden anderen stimmen begeistert und erleichtert zu.

Als erster muss Heini vortreten:
"Erkennen Sie die Vaterschaft an?"

Heini: "Jawohl, Herr Richter!"

Richter: "Die Verhandlung ist somit geschlossen."

PURSCHWITZ – RECHTSANWALT
Ludwigstraße 24, 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780
Telefax: 0371/33 40 789
e-Mail: zentrale@ra-purschwitz.de
Homepage: www.ra-purschwitz.de

Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz